

Allgemeinverfügung Biosicherheitsmaßnahmen Geflügelpest

Tierseuchenrecht;

Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel im Stadtgebiet Ansbach zu präventiven Zwecken

Die Stadt Ansbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Für alle privaten und gewerblichen Halter von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse – Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Art. 4 Nr. 9 oder Nr. 10 der VO (EU) Nr. 2016/429 – in der Stadt Ansbach mit einem Bestand bis einschließlich 1000 Tieren werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:
 1. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 2. Beim Betreten der Ställe oder der sonstigen Standorte der Tiere ist von betriebsfremden Personen betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung anzulegen, die nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes der Tiere unverzüglich abzulegen ist. Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 3. Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Ziffer I. sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren. Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 4. Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 der ViehverkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
 5. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Ziffer I. eingesetzt und
 - aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betrieben gemeinsambenutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und desinfizieren.
 6. Eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung ist durchzuführen und hierüber sind Aufzeichnungen zu machen.

7. Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren sowie die entsprechenden Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zu dokumentieren.
 8. Es ist eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorzuhalten.
- II. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Art. 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Art. 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Stadtgebiet Ansbach verboten.
 - III. Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Stadtgebiet Ansbach.
 - IV. Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Ziffer I. darf außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder von Personen, welche keine solche Niederlassung haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, zusätzlich zur klinischen Untersuchung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde virologisch mit negativem Ergebnis auf aviäres Influenzavirus (hochpathogene und niedrigpathogene HPAI) untersucht worden ist. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.
 1. Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch einen praktizierenden Tierarzt mittels eines Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.
 2. Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder durch Personen, welche keine solche Niederlassung haben (= „Reisegewerbe“), vorgesehenen Tiere durch einen praktizierenden Tierarzt klinisch zu untersuchen.
 3. Atteste und tierärztliche Untersuchungsbescheinigungen sowie Unterlagen zur negativen virologischen Untersuchung von Tieren nach Ziffer IV. Nr. 1 haben die nach Ziffer IV. abgegebenen Tiere in Kopie zu begleiten und sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
 - V. Die sofortige Vollziehung der in den Ziffern I. bis IV. getroffenen Regelungen wird angeordnet.
 - VI. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.
 - VII. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Unter „Geflügel“ im Sinne des Art. 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 (siehe Ziffer I.) fallen Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden:
 - a) Erzeugung von
 - i) Fleisch;
 - ii) Konsumeiern;
 - iii) sonstigen Erzeugnissen
 - b) Wiederaufstockung von Wildbeständen
 - c) Zucht von Vögeln, die für die Arten der in Buchst. a) und b) genannten Erzeugung verwendet werden.
2. Unter „in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ im Sinne des Art. 4 Nr. 10 der VO (EU) 2016/429 (siehe Ziffer I.) versteht man Vögel, ausgenommen Geflügel, die aus anderen Gründen als den in Nummer 9 genannten in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung amtlich bekannt zu machen.
Die Allgemeinverfügung, ihre Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Stadt Ansbach, Nürnberger Str. 32, Zimmer-Nr. 1.17 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Der Inhalt dieser Allgemeinverfügung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Ansbach unter der Adresse www.ansbach.de veröffentlicht.
4. Auf die Vorgaben gem. Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpest-VO hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
5. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung sind die Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
6. Verstöße gegen die Anordnungen gem. § 6 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Geflügelpest-VO in Ziffer I. dieser Verfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit i.S. des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) des TierGesG dar (vgl. § 64 Nrn. 11-14, Nr. 14a Geflügelpest-VO).
Ordnungswidrig i.S. von § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Nrn. 1-3 Geflügelpest-VO nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes

Tier nur an einer dort genannten Stelle gefüttert wird (Nr. 1), dass ein dort genanntes Tier nicht mit dort genanntem Oberflächenwasser getränkt wird (Nr. 2), dass dort genanntes Futter, Einstreu oder ein sonstiger Gegenstand unzugänglich aufbewahrt wird (Nr. 3). Ordnungswidrig i.S. von § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) TierGesG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach 14a Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt (§64 Nr. 14b Geflügelpest-VO).

Ebenso ordnungswidrig i.S. des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

7. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
8. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 Sätze 3 - 6 Geflügelpest-Verordnung).

Ansbach, 20.12.2021

Stadt Ansbach

gez.

Thomas Deffner, Oberbürgermeister